

Gleichbehandlungsbericht 2017/2018

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)
1220 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitend dürfen wir darauf hinweisen, dass die Austrian Power Grid AG (folgend „APG“) als Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator „ITO“) besonderen Unbundlingbestimmungen unterliegt. Aus diesem Grund war es notwendig, einen Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß § 32 EIWOG 2010 vom Aufsichtsorgan der APG benennen zu lassen, dieser wurde von der Regulierungsbehörde genehmigt. Herr Dr. Robert Reiter ist Gleichbehandlungsbeauftragter der APG im Sinne dieser Bestimmung.

Neben dieser Bestimmung findet sich in Landesgesetzen (insbesondere gem §§ 28 Abs 2 iVm 33 Abs 5 Z 5 Oö. EIWOG 2006) die Verpflichtung zur Übermittlung eines zusammenfassenden Berichtes über die gesetzten Gleichbehandlungsmaßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers. Dieser Verpflichtung wird mit diesem Schreiben nachgekommen und es wird hiermit ein Bericht über die getroffenen Maßnahmen im Zeitraum August 2017 – Juli 2018 gelegt.

Als ITO-Beauftragte fungiert derzeit Frau Mag. Karin Groll.

Anhand der Kernbotschaften unseres Gleichbehandlungsprogramms geben wir in Folge die im Zeitraum 2017/2018 getroffenen Maßnahmen bzw. den Ist-Zustand bekannt:

Die APG ist ein eigenständiges Unternehmen und verfügt über alle erforderlichen Ressourcen.

Durch die Rechtsform als Aktiengesellschaft ist bei der APG gesellschaftsrechtlich die größtmögliche Unabhängigkeit zum integrierten Konzern VERBUND gegeben. Zusätzlich ist die Unabhängigkeit in diversen Dokumenten (Satzung, Geschäftsordnung) festgehalten.

Durch Zertifizierung zum Unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, siehe auch www.e-control.at/de/recht/entscheidungen/vorstand-strom, hat die APG den Nachweis erbracht, über alle für die Tätigkeit als Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber erforderlichen Mittel zu verfügen. So hat die APG alle wirksamen Entscheidungsbefugnisse inne, welche für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich sind und übt diese eigenständig aus. Es gibt keine Einflussnahme von VERBUND, außer bei der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen im gesetzlich zulässigen Ausmaß.

Die APG handelt diskriminierungsfrei.

Die APG und ihre Beschäftigten gewährleisten bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, dass alle Marktteilnehmer nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Diskriminierungsfreiheit behandelt werden und dass das Verbot der Diskriminierung gem § 9 EIWOG 2010 eingehalten wird.

So werden VERBUND und dessen Beschäftigte von der APG gleich behandelt wie jeder andere Marktteilnehmer, es kommt zu keinerlei Wettbewerbs- oder Informationsvorteil. Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Thema „Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz“ auf Seite 3 des Berichtes verwiesen.

Laufend werden APG-interne Schulungsveranstaltungen und Präsentationen – im Sinne des APG-Weiterbildungskonzepts zum Thema „Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber - ITO“ – abgehalten. Außerdem stehen die APG-interne ITO-Beauftragte und ihre Mitarbeiter der Rechtsabteilung den Beschäftigten der APG für alle unbundlingspezifischen Fragen zur Verfügung.

Gem § 29 Abs 3 EIWOG 2010 werden sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit VERBUND der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Behörde prüft diese Vereinbarungen auf Marktüblichkeit und Nicht-Diskriminierung.

Die APG ist bezüglich Unternehmensleitung und Beschäftigte unabhängig.

Die Unternehmensleitung und die Beschäftigten der APG handeln unabhängig von VERBUND; die Eigentümerinteressen von VERBUND, im Rahmen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung, wurden auf das gesetzlich zulässige Ausmaß beschränkt.

APG erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Unternehmensleitung, Beschäftigten und Aufsichtsorgan gem §§ 30 und 31 EIWOG 2010 (siehe hierzu den Zertifizierungsbescheid). Die Einhaltung der Auflagen wird nicht nur durch die Regulierungsbehörde, sondern auch durch den Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 32 EIWOG 2010) überprüft.

Die APG und ihre Beschäftigten gewährleisten bei ihrem Handeln Transparenz.

Die APG und ihre Beschäftigten haben zum Ziel, die größtmögliche Transparenz bei ihrem Handeln sicherzustellen. Die APG unterstützt die Regulierungsbehörde und den Gleichbehandlungsbeauftragten in ihrer Tätigkeit.

Datenveröffentlichungen und Datenweitergaben von wettbewerbsrelevanten Daten erfolgen diskriminierungsfrei. Hierzu hat die APG unter anderem durch die interne Datenschutzrichtlinie – welche den aktuellen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung entspricht – und die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sichergestellt, dass sensible Informationen, welche Netzbetreiber durch die Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen und welche geeignet sind, unberechtigte Marktvorteile auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu verschaffen, nur unter der Voraussetzung der Einwilligung des Dateneigentümers bzw. des Bestehens einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe offengelegt werden.

Zur Förderung des Wettbewerbs veröffentlicht APG auf der Homepage (www.apg.at) diverse Informationen über die eigene Tätigkeit in nichtdiskriminierender Weise.

Jährlich wird entsprechend § 40 Abs 1 Z 17 EIWOG 2010 ein umfangreicher Transparenzbericht erstellt und an die Regulierungsbehörde E-Control Austria übermittelt. In diesem Bericht wird die Erfüllung der Transparenzverpflichtungen der APG insbesondere in den Bereichen Last, Übertragung, Erzeugung und Netzregelung dargestellt; zB werden darin Veröffentlichungen auf der Transparenzplattform der ENTSO-E (EMFIP) sowie entsprechend der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) abgebildet.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz der APG zu gewährleisten, finden sich auf der Homepage der APG die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz. Die aktuellen Allgemeinen Bedingungen wurden von der Regulierungsbehörde am 27.11.2015 genehmigt und stehen seit 01.04.2016 in Geltung (www.apg.at/de/markt/strommarkt/rechtliches). Sie entsprechen sowohl den bundesgesetzlichen als auch den landesausführungsgesetzlichen Vorschriften, sind aufgrund ihrer Ausgewogenheit nicht diskriminierend und enthalten keine missbräuchlichen Praktiken sowie ungerechtfertigte Beschränkungen. Sie bilden die Grundlage für den diskriminierungsfreien Zugang zum Übertragungsnetz der APG.

Entsprechend den Vorgaben der EIWOG-Novelle 2018 (im Zuge der „Kleinen Ökostromnovelle“) werden in Hinblick auf den gesamten Außenauftritt, die Kommunikationsaktivitäten und die Markenpolitik der APG keine Verweise auf die Zugehörigkeit zu VERBUND verwendet.

Der APG-Gleichbehandlungsbeauftragte stellt die Unabhängigkeit sicher.

Der vom Aufsichtsrat der APG gem § 32 Abs 2 EIWOG 2010 benannte Gleichbehandlungsbeauftragte *Dr. Robert Reiter* und der stellvertretende Gleichbehandlungsbeauftragte *Mag. Othmar Eberhart* wurden bescheidmässig von der Regulierungsbehörde am 30.03.2012 bestätigt und stellen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten die Unabhängigkeit der APG sicher. Mit genanntem Bescheid wurde auch das Gleichbehandlungsprogramm der APG von der Behörde genehmigt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte und sein Stellvertreter wurden ab März 2017 für die Dauer von weiteren 5 Jahren wiederbestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt insbesondere an den Vorstandssitzungen der APG teil und berichtet der Regulierungsbehörde gem den Vorgaben des § 32 EIWOG in regelmäßigen Abständen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Austrian Power Grid AG